

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Reorganisation der Bürgerwehr.

Die im Convente vom 16. December v. J. niedergesetzte Deputation zur Verathung derjenigen Anordnungen, welche die Anwendung der Wehrpflicht auf die Organisation des Bundes-Contingents auch für die künftige Einrichtung der Bürgerwehr erforderlich machen würde, hat bei den seitdem noch fortgesetzten Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung geglaubt, das ihr aufgetragene Geschäft mit Erfolg nicht eher angreifen zu können, bis über diesen wichtigen Gegenstand, der nach den vorliegenden Erklärungen von Rath und Bürgerschaft das ihr ertheilte Commissorium zu bedingen scheint, ein definitiver Beschluß gefaßt worden.

Da nun im Convente vom 13. Juli d. J. die Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen Sich für die Suspension der Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung ausgesprochen hat, so glaubt die Deputation, zumal eine Erklärung des Senats noch nicht vorhanden ist, für jetzt auch keine Vorschläge für die Reorganisation der Bürgerwehr machen zu können.

